

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0178/24	21.03.2024

zum/zur

F0093/24

Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz

Bezeichnung

Betreuungsangebote bei Tagesmüttern in der Landeshauptstadt Magdeburg

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin

02.04.2024

Stellungnahme der Verwaltung des Jugendamtes zur F0093/24

1. Wie viele Betreuungsplätze stehen in Magdeburg bei Tagesmüttern zur Verfügung und wie viele in Kindertageseinrichtungen?

Betreuungsplätze lt. Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII	Aktuell 312 Plätze, davon 70 für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 247 für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	Aktuell sind 291 Plätze belegt
tätige Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII	65	
Vertretungspersonen	14	
Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt	11.500 Plätze (abhängig von der jeweils angewandten Betriebserlaubnisvariante)	

Die LH Magdeburg hat landesweit die höchste Anzahl an tätigen Kindertagespflegepersonen zu verzeichnen. Danach folgt die Stadt Halle (Saale) mit 34 Kindertagespflegepersonen (Quelle: Statistisches Landesamt (2023): Statistischer Bericht: Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege). Die Ausgestaltung der sehr guten Rahmenbedingungen in Magdeburg hinsichtlich laufender Geldleistung, sicherer Vertretungsregelungen sowie kompetenter Beratung und Begleitung durch das Jugendamt trägt zur Attraktivität des Berufsfeldes bei.

2. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den Tagesmüttern?

Eltern und Kindertagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie § 43 Abs. 4 SGB VIII. Die fachliche Beratung durch das Jugendamt erfolgt in unterschiedlichen Formen, beginnend mit der Beratung/Information zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den damit verbundenen Anforderungen (u.a. Eignung, fachliche Kompetenz, persönliche Voraussetzungen, Ausbildung,

rechtliche Grundlagen, Finanzierung, Elternarbeit, Räumlichkeiten) sowie zur Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags und Vermittlung bei Konflikten zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson.

Über den Service der online Terminreservierung der LH Magdeburg können Interessierte eine individuelle Beratung im Jugendamt buchen oder die Sprechzeiten nutzen.

Die Beratung und Begleitung der tätigen Kindertagespflegepersonen erfolgen vertraulich, kooperativ im persönlichen Gespräch, telefonisch sowie in der Einrichtung durch Hospitationen und Beobachtungen. Das Jugendamt begleitet die konzeptionelle Arbeit zur Umsetzung des Bildungsprogramm im Rahmen einer fachlich unteretzten Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen. Zum Aufbau einer verbindlichen Zusammenarbeit stehen den Kindertagespflegepersonen feste Ansprechpartnerinnen im Jugendamt, Team Kindertagespflege, zur Verfügung.

Leistungen des Jugendamtes in der Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen sind u. a.:

- fachlicher Austausch, Einzelfallberatung, Konfliktberatung, Unterstützung bei schwierigen Elterngesprächen,
- Unterstützung in der Umsetzung des Kinderschutzes – Fallbesprechungen etc.,
- Anleitung in der pädagogischen Arbeit, Vermittlung von Fortbildungen, Hinweisen zu gesetzlichen Änderungen, zu Möglichkeiten der Beteiligung,
- Initiierung eines regelmäßigen Fachaustauschs mit anderen Kindertagespflegepersonen,
- Bedarfsabfrage, Initiierung und gemeinsame Teilnahme an Fortbildungen,
- Koordinierung und Durchführung fachlicher Reflexionsgruppen,
- Hospitationen und Reflexionsbesuche in den Kindertagespflegestellen,
- Vermittlung zu Beratungsstellen, u.a. bei Problemen in der Arbeit mit Kindern und im Umgang mit Sorgeberechtigten,
- Initiierung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen,
- Begleitung bei der Eröffnung und Ausstattung sowie Schließung von Kindertagespflegestellen.

Seit Jahren findet fünfmal im Jahr der Kindertagespflegeclub „Kleine Kinder gut betreut“ in Zusammenarbeit mit dem Roncalli-Haus und dem Jugendamt statt, der allen Kindertagespflegepersonen zur Teilnahme offensteht. Die Fortbildungsreihe wird auf Grundlage von Themenwünschen und Fortbildungsbedarfen der Kindertagespflegepersonen konzipiert und durchgeführt.

Neben seiner Beratungsfunktion übernimmt das Jugendamt auch die Aufsicht über die Kindertagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII sowie § 20 KiFöG LSA zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.

3. Werden den Tagesmüttern Kinder zugewiesen, oder müssen die Tagesmütter sich ausschließlich selbst um die Belegung Ihrer Betreuungsplätze kümmern?

Der Rechtsanspruch des Kindes auf eine Betreuung und frühkindliche Förderung wird durch die Bereitstellung kommunaler Kitas, Kitas in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflegestellen erfüllt. Dadurch besteht eine große Angebotsvielfalt. Die Eltern haben nach §§ 3 und 3b KiFöG LSA das Recht den täglichen Betreuungsbedarf entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kitas und Kindertagespflegestellen zu wählen. Der Betreuungsanspruch verdichtet sich durch dieses Wunsch- und Wahlrecht also auf einen Anspruch in einer bestimmten Einrichtung, wenn dort ein belegbarer Platz in der gewünschten Betreuungsform vorhanden ist. Durch die Schaffung

zusätzlicher Betreuungsplätze in den letzten Jahren ist eine deutliche Entspannung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz eingetreten. Eltern haben nun die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungsangeboten zu wählen. Eine Zuweisung durch das Jugendamt, hier die Kita-Beratung, findet nur auf Wunsch der Eltern und im Einvernehmen mit der Kita bzw. Kindertagespflegeperson statt.

Bei Inanspruchnahme der Kita-Beratung werden Eltern immer über freie Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen hingewiesen. Die Informationen zu freien Plätzen erhält die Kita-Beratung entweder über die Kindertagespflegeperson selbst oder über das Team Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen müssen jedoch, wie auch die Kitas, selbst aktiv werden und entsprechend für sich werben. Einen Versorgungsanspruch gegenüber dem Jugendamt gibt es nicht.

4. Gibt es Kooperationen zwischen den städtischen Kitas und Tagesmüttern?

Aktuell arbeiten zwei Kitas und Kindertagespflegepersonen im Rahmen von Vertretungsmodellen zusammen. Eine Kooperation mit dem Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen wird angestrebt.

5. Welche Unterstützung leistet die Landeshauptstadt Magdeburg, wenn die Plätze bei den Tagesmüttern nicht belegt sind und die Existenz des Betreuungsangebotes dadurch bedroht ist?

Freie Plätze in Kindertagespflegestellen werden, wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, platzsuchenden Sorgeberechtigten in der Kita-Beratung angeboten. Das Jugendamt nutzt darüber hinaus öffentlichkeitswirksame Aktionen, um auf das Betreuungsformat Kindertagespflege aufmerksam zu machen. Dabei werden tätige Kindertagespflegepersonen um Mitwirkung und Beteiligung gebeten, wie beispielsweise bei der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Storch im Rathaus“. Medienwirksam war ebenfalls die Veranstaltung „20 Jahre Kindertagespflege Magdeburg“ im letzten Jahr.

Werbung in eigener Sache ist aufgrund der entspannten Platzsituation jedoch unerlässlich. Aktive Kindertagespflegepersonen, die sich in ihrem Sozialraum regional vernetzt haben und gemeinsam schauen, wie Familien zu ihnen in die Kindertagespflege „finden“ profitieren. Von diesen Erfahrungen wird auch in den stattfindenden Reflexionstreffen berichtet. Ggf. kann auch eine Standortveränderung erfolgreich sein. Auch hier berät das Jugendamt bereits tätige Kindertagespflegepersonen. In Erstgesprächen im Rahmen von Erlaubnisverfahren erfolgen ebenfalls Empfehlungen bzw. Hinweise zu möglichen Standorten und Betreuungsbedarfen.

6. Werden im Elternportal freie Plätze in der Kindertagespflege angezeigt? Wenn nein, warum nicht?

Alle Kindertagespflegepersonen haben über das Jugendamt die Möglichkeit, ihre Einrichtung im Elternportal in der Rubrik „Übersicht über alle Betreuungsangebote“ zu präsentieren. Freie Plätze in der Kindertagespflege werden aktuell im Elternportal nicht angezeigt, da die technischen Voraussetzungen zur selbständigen Anwendung und Pflege des Elternportals (Kapazitäten- und Vertragsverwaltung) bei den Kindertagespflegepersonen nicht vorhanden sind. Mit dem Umstieg des Kita-Portals auf die aktuelle Version Kivan.Next in den nächsten Monaten ist vorgesehen,

dass auch Kindertagespflegestellen als Wunscheinrichtungen durch die Eltern ausgewählt werden können. Die Verwaltung dieser Wünsche übernimmt dann das Jugendamt in Abstimmung und im Austausch mit den Kindertagespflegestellen.

7. Wie werden Tagesmütter in ihrem Bildungsauftrag unterstützt? Wie hoch ist der Sachaufwand und werden neben dem Sachaufwand auch Beschaffungsmaterialien, wie Bastelsachen, Spielzeug oder Nachschlagewerke für die Pädagogen zur Verfügung gestellt?

Unterstützungsleistungen durch das Jugendamt sind unter Punkt 2 aufgeführt.

Die Kosten für den Sachaufwand sind in der Zuwendung an die Kindertagespflegepersonen enthalten. Diese belaufen sich je nach Betreuungsumfang und Alter des Kindes zwischen 102 EUR und 480 EUR pro Kind und Monat gemäß Finanzierungsrichtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0059/19).

Zudem haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, diese Kosten bei der Einkommenssteuer geltend zu machen. Der Gesetzgeber setzt hier eine Betriebsausgabenpauschale (ohne Belege) von monatlich 400 EUR pro Kind und Platz bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden an. Alternativ können auch die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Als Betriebsausgaben zählen beispielsweise Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Kommunikations- und Weiterbildungskosten und Miete.

Bei Neueröffnung einer Kindertagespflege finanziert das Jugendamt eine Erstausrüstung in Höhe von 500 Euro pro Kind und Platz.

8. Wie werden Tagesmütter bei der Gesundheitserziehung der Kinder unterstützt, gibt es z.B. die Möglichkeit der kostenlosen Bereitstellung von Räumen oder Sporthallen für Bewegungsangebote?

Sporthallen während der Betreuungszeiten zu nutzen ist aufgrund der hohen Frequentierung durch Schulen und Vereine schwierig, dennoch können einige Kindertagespflegestellen Sporthallen für Bewegungsspiele mit den Kindern nutzen. Das Gesundheitsamt sucht Kindertagespflegestellen auf, um Materialien verschiedenster Art zur Gesundheitsfürsorge und Prävention zur Verfügung zu stellen. Zudem werden analog Kita Angebote externer Anbieter in Anspruch genommen. Der tägliche Aufenthalt im Freien und der Besuch von öffentlichen Kinderspielplätzen, die auch der Bewegungserziehung dienen, gehören zum täglichen Ablauf.

9. Warum erhalten KTPP nur 2 Tage Bildungsurlaub und Erzieher in städtischen Kitas 5 Tage Bildungsurlaub?

Einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub haben ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 14 von 16 Bundesländern, u. a. in Sachsen-Anhalt.

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen gilt als selbständige erzieherische Tätigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EstG).

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -Sicherung sind gem. Finanzierungsrichtlinie mindestens zwei Tage Fortbildungen im Jahr durch die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

**10. Werden Vertretungspersonen zur Verfügung gestellt, wenn eine Tagesmutter ausfällt?
Wenn nein, warum nicht und wie wird die Betreuung der Kinder dann sichergestellt?**

Gem. § 23 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Das Bereithalten von Vertretungsmodellen ist somit Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dem kommt das Jugendamt nach und hält aktuell 14 Vertretungspersonen vor. Alle Vertretungspersonen verfügen über eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis, betreiben aber selbst keine eigene Kindertagespflege. Der Vertretungszeitraum und die Vertretungsperson wird durch das Jugendamt finanziert. Zudem haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, sich auch untereinander zu vertreten. In einigen Fällen wünschen die Sorgeberechtigten keine Ersatzbetreuung und sichern die Betreuung im familiären Kontext ab.

11. Erhalten KТП Sonderzahlungen, wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld?

Nein. Kindertagespflegepersonen gelten als Selbstständige. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen.

12. Warum erhalten Tagesmütter bei Erkrankungen nur für 15 Tage eine Weitervergütung?

Seit Beschluss des Stadtrats am 16.05.20219 zur Finanzierungsrichtlinie werden Ausfallzeiten, die durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung der Kindertagespflegeperson entstehen, bis zu 47 Werktagen jährlich bezahlt. Darüber hinaus kann das Jugendamt Einzelfallentscheidungen in Ausnahmesituationen treffen.

Die Ausfallzeiten setzen sich zusammen aus:

- max. 30 Tagen Urlaub im Kalenderjahr (Werktage),
- 15 Tagen Erkrankung (eigene Erkrankung, Erkrankung des Kindes),
- zwei Fortbildungstage.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Finanzierung von Ausfallzeiten gibt es nicht. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der LH Magdeburg.

Es besteht für jede Kindertagespflegeperson die Möglichkeit bei ihrer Krankenkasse eine Zusatzversicherung für Krankentagegeld abzuschließen. Kinder sind in der Regel familienversichert, sodass auch hier Leistungen über die Krankenkasse erfolgen.

Entsprechend des § 23 SGB VIII Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII beinhaltet die laufende Zuweisung an die Kindertagespflegeperson die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.